

77. Inwieweit unterliegen die auf den § 75 Einl. zum A.L.R. gestützten Entschädigungsansprüche der dreijährigen Verjährung des § 54 A.L.R. I. 6?¹

VI. Civilsenat. Urt. v. 27. Juni 1895 i. S. L. (Rl.) w. preuß. Staatsfiskus (Bekl.). Rep. VI. 102/95.

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bb. 23 S. 257.

I. Landgericht Prenzlau.

II. Kammergericht Berlin.

Der vom Beklagten in den Jahren 1880—1882 angelegte Zehdenick-Liebenwalder Schiffahrtskanal geht quer durch die Wiesen der Domäne Zehdenick. Der Kläger, der diese Domäne von 1872 bis zum Juli 1890 in Pachtbesitz gehabt hat, wurde nach Anlegung des Kanals wegen der ihm durch Beschüttung von Wiesen und durch Wirtschaftserfchwernisse entstehenden Nachteile vom Beklagten entschädigt, behielt sich jedoch in einer Verhandlung vom 21. Juli 1882 weitere Entschädigungsansprüche für den Fall vor, daß durch die Kanalanlage eine bedeutende Verschlechterung der Pachtwiesen eintreten würde. Er behauptet nun, daß infolge der Anlegung des Kanals der Wasserspiegel der alten Habel sich gesenkt und die Winterüberflutungen abgenommen hätten, und daß dadurch der Heuertrag der Pachtwiesen in den Jahren 1883 bis einschließlich 1889 erheblich verringert worden sei. Unter speziellerer Berechnung des ihm erwachsenen Schadens beantragte er mit der am 22. Oktober 1890 zugestellten Klage, den Beklagten zur Zahlung von 10500 *M* nebst Prozeßzinsen zu verurteilen. Das Kammergericht hat den vom Beklagten erhobenen Verjährungseinwand für durchgreifend erachtet und demzufolge auf Abweisung der Klage erkannt. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger infolge der Anlage des Zehdenick-Liebenwalder Schiffahrtskanals eine Beeinträchtigung des Umfangs seiner Pachtungen erlitten habe, und daß der Staat als Erbauer des Kanals und Veranstalter dieser dem Wohle des gemeinen Wesens dienenden Anlage gemäß § 75 Einl. zum A.L.R. zur Entschädigung des Klägers verpflichtet sei. Es erachtet jedoch die Klage, soweit sie auf außerkontraktliche Schadenszufügung gestützt ist, für verjährt, da der Kläger nach dem Inhalte einer Eingabe vom 1. Februar 1887 schon vor dem 22. Oktober 1887 von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntnis gehabt habe, und die zwischen den Parteien in den Jahren 1887—1889 gepflogenen Verhandlungen dem Verjährungseinwande nicht entgegenständen. Weiterhin wird dann ausgeführt, daß der Kläger den erhobenen Anspruch aus dem Pachtverhältnisse der Parteien nicht herleiten könne, weil

die Handlungen, die den Rückgang der Wasserstandshöhe bewirkt hätten, nicht von dem Beklagten als Verpächter vorgenommen seien, sondern lediglich unter den Gesichtspunkt der Schädigung durch eine öffentliche Anlage fielen, im übrigen aber die Voraussetzungen für einen Gewährleistungsanspruch nicht vorlägen.

Ob diese letztere Ausführung angesichts des § 320 A.L.R. I. 5 und der §§ 418—421 A.L.R. I. 21 sich als haltbar erweisen möchte, bedarf keiner weiteren Prüfung. Denn nicht beizupflichten ist der Annahme des Berufungsgerichtes, daß der dem Kläger unstreitig aus der Vorschrift des § 75 Einl. zum A.L.R. erwachsene Entschädigungsanspruch auf Grund des § 54 A.L.R. I. 6 und der Deklaration vom 31. März 1838 für verjährt zu erachten sei.

Nach der Nr. 1 der Deklaration findet die Vorschrift des § 54 a. a. D. Anwendung auf Ansprüche wegen Beschädigungen, die bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen zugefügt sind, wogegen die Vergütung für das zu solchen Anlagen abzutretende Eigentums- oder Nutzungsrecht hierunter nicht begriffen, sondern der ordentlichen Verjährung unterworfen ist. Wenn nun das Berufungsgericht meint, es handele sich hier nicht um die Abtretung eines Nutzungsrechtes, sondern lediglich um Beschädigungen bei Gelegenheit einer öffentlichen Anlage, so stehen dieser Ansicht die dafür angezogenen Urteile in den Entscheidungen des preussischen Obertribunals (Bd. 78 S. 147) und in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen (Bd. 23 S. 257) nicht zur Seite. In der erstgedachten Entscheidung wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Anlage nur mittelbar in ihren Folgen einen Schaden für den angrenzenden Eigentümer herbeigeführt, dagegen selbst in dessen Eigentumskreis nicht eingegriffen, und daß sich demzufolge zwischen den Parteien keinerlei Rechtsverhältnis infolge freiwilliger oder gezwungener Abtretung oder Aufhebung von Eigentums- oder Nutzungsrechten des Beschädigten zum Zwecke öffentlicher Anlagen gebildet habe. Ebenso erklärte das angeführte Urteil des Reichsgerichtes die dreijährige Verjährung für durchgreifend, weil „der Beklagte die als schädigend bezeichneten Strombauten außerhalb der Eigentumssphäre des Vorbesizers der Klägerin ausgeführt, ohne bei der Ausführung zu diesem Vorbesitzer in ein Kontraks- oder sonstiges Rechtsverhältnis zu treten, und ohne ihm durch die Ausführung selbst einen Teil seines Eigentumes zu entziehen oder

ihn in der Benutzung seines Eigentumes zu beschränken". Wesentlich anders stellt sich die Sache im vorliegenden Falle. Mit der Anlage des Zehbenick-Liebenwalder Schiffahrtskanales griff der Beklagte unmittelbar in das kontraktliche Nutzungsrecht des Klägers ein, indem die Anlage quer durch dessen Pachtwiesen geführt wurde. Zur Entschädigung wegen der hiernach erzwungenen teilweisen Abtretung des Nutzungsrechtes zahlte der Beklagte dem Kläger eine Geldsumme. Der Kläger erklärte sich jedoch mit dieser Summe nicht für endgültig abgefunden, behielt sich vielmehr zu der von den Vertretern des Beklagten am 21. Juli 1882 aufgenommenen Verhandlung weitere Entschädigungsansprüche für den Fall einer bedeutenden Verschlechterung der betreffenden Wiesen durch die Kanalanlage ausdrücklich vor, ohne daß gegen diesen Vorbehalt vom Beklagten in der gedachten Verhandlung oder später etwas erinnert wurde. Wenn jetzt der Kläger auf Grund dieses Vorbehaltes eine weitere Entschädigung wegen der hervorgetretenen bedeutenden Verschlechterung der betreffenden Wiesen beansprucht, so findet dieser Anspruch seinen Grund in dem durch die teilweise Abtretung des Nutzungsrechtes zwischen den Parteien entstandenen Rechtsverhältnisse. Es liegt also im Sinne der Nr. 1 der Deklaration vom 31. März 1888 hier nicht ein Anspruch vor wegen Beschädigungen, die „bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen“ zugefügt sind, sondern ein Anspruch auf „Vergütung für das zu solchen Anlagen abzutretende Nutzungsrecht“, und daraus folgt, daß hier nicht die Vorschrift des § 54 A. O. N. I. 6 zur Anwendung kommen kann, vielmehr die ordentliche Verjährungsfrist maßgebend ist.

Vgl. Rechtsfälle aus der Praxis des Geh. Obertribunals Bd. 4 S. 401; Striethorst, Archiv Bd. 85 S. 105, Bd. 71 S. 122." ...